

9. a. Bocholt den 30. Januar 1805. (Z. f. Begleitschei-  
ne für einzubringende Waaren, daß dieselben aus  
keiner vom gelben Fieber befallenen Gegend kommen.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche  
Regierung.

10. Bocholt den 21. Februar 1805. (R. b. Extraord.  
Steuer.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche  
Regierung.

Die von den Deputirten sämmtlicher theilhabenden  
Landesherrn des vormaligen Hochstiftes Münster concer-  
tirte und, behufs des Letztern ferneren Kriegsschuldentil-  
gung, am 22. December v. J. ausgeschriebene 12te Ex-  
traordinaire=Steuer (conf. ad Nr. 39 d. 2. Abth.  
d. S.) soll in den fürstlichen Aemtern Alhaus und Bocholt,  
gleichmäßig wie die 11te Extraord.=Steuer und nach Maß-  
gabe der Verordnung vom 28. Novemb. 1803 (conf. l. c.)  
erhoben, und müssen deren Beträge vor dem 10. Juni  
c. a. an den landesherrlichen provis. General=Schatzungs=  
Empfänger abgeliefert werden.

Bemerk. Die von dem königl. preuß. Interims=Gehei-  
men=Rath zu Münster am 2. October 1802 (conf. Nr.  
11 d. 2. Abth. d. S.) ausgeschriebene Extrasteuer;  
sodann die, von den oben gedachten Deputirten am 28.  
November 1803 umgelegte 11te Extrasteuer; fer-  
ner die von denselben am 22. Februar 1804, zur Aus-  
gleichung, auf den real= und personalschafts=  
freien Stand repartirte Extra=Steuer,  
und endlich die, gleichmäßig, am 21. März 1804, zur  
Tilgung geleisteter Vorschüsse an die frühere münster-  
sche Landes=Werbe=Kasse, auf die beitragspflichti-  
gen Grundstücke und Städte ausgeschriebene Werbe=  
Steuer, — welche Steuern sämmtlich im ganzen  
Umfange des vormaligen Hochstiftes Münster aufge-  
bracht werden mußten, — sind auch in den Aemtern  
Alhaus und Bocholt erhoben worden, jedoch fehlen rück-  
sichtlich der drei letztbezeichneten Steuern die besondern  
Erhebungs=Verordnungen.

11. Bocholt den 15. März 1815. (R. b. Verbot des  
Einbringens alter Kleider u. s. w. zur Abwehr des  
gelben Fiebers.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche  
Regierung.

12. Bocholt den 15. März 1805. (Z. b. Freizügigkeit  
mit Preussen.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche  
Regierung.

In Folge eines zwischen der Krone Preußen rücksicht-  
lich des Erbfürstenthums Münster und der ältern Staats=  
gebiete, und den im vormaligen Gebiet des Hochstiftes  
Münster entschädigten Landesherrn abgeschlossenen, wech-  
selseitigen Freizügigkeits=Vertrages, soll die dadurch ganz  
aufhörende Erhebung von Abfahrts= und Abschoß, vom  
Zeitpunkte der Theilung des Bisthums Münster an, auch  
von Privatberechtigten beachtet werden.

Bemerk. Durch Convention d. d. Bocholt den 8. und  
Goesfeld den 15. Juli 1805 (A. b. a.) ist zwischen den  
fürstlich Salm=Salm und Salm=Ryrburg'schen Landes=  
gebieten (einschließlich der Salm=Salm'schen Reichsherr-  
schaft Anholt) und dem rheingräflich Salm=Horstmar's-  
schen, vormals zum Hochstift Münster gehörigen, Ge-  
biete eine gleichmäßige wechselseitig unbeschränkte Frei-  
zügigkeit festgesetzt, auch durch landesherrliches Rescript  
d. d. Haag den 7. und Alhaus den 26. August 1809  
(A. b. a.) die gemeinschaftlich=fürstliche Regierung zu  
Bocholt angewiesen worden, völlige Abzugs= und Ab-  
schoß=Freiheit in Emigrations= und Erbschafts=exporta-  
tions=Fällen gegen alle zur Reciprozität sich erbietende  
Staaten zu gewähren und desfallige Verträge resp.  
einzuleiten und abzuschließen.

13. Bocholt den 2. Sept. 1805. (R. b. Brandasssekuranz.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche  
Regierung.

Unter Bekanntmachung der — nach stattgefunderer  
Auflösung der vormaligen Feuer=Societät für das